

SATZUNG DES LC ROTHHAUS BREISGAU

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen **Leichtathletik Club Rothaus Breisgau**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name **LC Rothaus Breisgau e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Leichtathletikverbandes.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungssports in Form einer Start- und Wettkampfgemeinschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Leichtathletik als Leistungssport in den Sportkreisen Freiburg und Emmendingen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die einem im Verwaltungsrat vertretenen Stammverein angehört.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im LC Rothaus Breisgau ist der Vorschlag eines im Verwaltungsrat vertretenen Stammvereins und die Zustimmung des Vorstandes des LC Rothaus Breisgau.
- (3) Stammvereine, deren Mitglieder die Mitgliedschaft im LC Rothaus Breisgau erwerben wollen, beantragen dies schriftlich beim Vorstand. Der Beitritt der neuen Mitglieder muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres erfolgen.
- (4) Ein Verein wird zum Stammverein, wenn
 - der Verwaltungsrat dem zustimmt und
 - mindestens eines seiner Mitglieder dem LC Rothaus Breisgau beiträgt.Als Stammverein erhält der Verein Sitz und Stimme im Verwaltungsrat.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Stammverein seinen Verwaltungsratsvertreter zurückzieht. Dies kann nur zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Dezember des laufenden Jahres geschehen.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dem Austritt steht die Aufgabe des Startrechts für den LCRB gleich. In diesem Fall hat das Mitglied die Möglichkeit, beim Vorstand die Fortdauer der Mitgliedschaft zu beantragen. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Kosten

Die Stammvereine tragen weiterhin für ihre Athleten die anfallenden Kosten im Rahmen ihrer Abteilungsbudgets.

Der LC Rothaus Breisgau übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Anteil der Kosten, dessen Höhe der Verwaltungsrat im Haushaltsplan festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie fünf weiteren gleichberechtigten Mitgliedern (darunter der/die Schatzmeister/in). Der Präsident nimmt für den Verein Repräsentationsaufgaben wahr.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Person des/der Schatzmeister/in muss gesondert gewählt und entlastet werden. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt. Der Vorstand soll einen Sprecher wählen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung fallen.
- (2) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat zuständig.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (vergl. § 11) muß der Vorstand eine Beschlußfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.
- (4) Der Vorstand veranlaßt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden..
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, jeweils den Abteilungsleitern der Stammvereine und je einem männlichen und weiblichen Aktivensprecher. Die Abteilungsleiter und die Aktivensprecher sind befugt, Stellvertreter für sich zu ermächtigen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Die Rechte des Stammvereins (Sitz und Stimme) ruhen, solange keine Athleten für den LC Rothaus Breisgau startberechtigt sind.

§ 11 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
2. Erlaß von den Sport betreffenden Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
3. Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern.

4. Bechlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
5. Beschlußfassung über die Aufnahme von neuen Stammvereinen in den Verwaltungsrat.

§ 12 Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 14 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfache Briefe an die Stammvereine einberufen. Diese informieren die Mitglieder. Die Mitglieder können außerdem durch elektronisches Dokument (e-mail) informiert werden. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 15 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des

Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 16 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

Stand: März 2007